



www.pv-noe.landwirtschaftslehrer.at

**ZENTRALAUSSCHUSS und GEWERKSCHAFT
der Landwirtschaftslehrer/innen in Niederösterreich**

p.A. 2283 Obersiebenbrunn, Feldhofstraße 6
Tel : 02742/9005-13100

Tel. 0676/8121310

regina.pribitzer@lfs-obersiebenbrunn.ac.at

Nr. 1

März 2019

Liebe Kolleginnen!

Liebe Kollegen!

INHALT:

- ❖ **Schulungskurs**
- ❖ **Vorwahl zur PV-Wahl**
- ❖ **Info zur Bildungsdirektion**
- ❖ **Sonderurlaub**
- ❖ **Pflegefreistellung**
- ❖ **BVA – Artikel Gesunde Schule**
- ❖ **BVA – kostenlose FSME Impfung**
- ❖ **Pensionsinfo**
- ❖ **Personalia**

www.pv-noe.landwirtschaftslehrer.at

Schulungskurs

Am 12. März 2019 fand der diesjährige GÖD Schulungskurs in der LFS Pyhra statt. Am Vormittag wurden die Organisation der PV-Vorwahlen, Neuerungen im Dienstrecht und Infos rund um Mutterschutzgesetz und Väterkarenz besprochen.

Der Nachmittag stand im Zeichen der Schulentwicklung und Schulautonomie. LSI Karl Friewald gab einen Überblick über den aktuellen Stand der Lehrplanreform und erklärte die Vorgehensweise zur Planung des Schuljahres 2019/20. Im Zuge der abschließenden Diskussionsrunde konnten hoffentlich die dringlichsten Fragen geklärt werden.

Unser Dank gilt Dir, DI Josef Sieder und dem Team der LFS Pyhra für die ausgezeichnete Betreuung und Bewirtung.

Vorwahlen zur PV-Wahl

Wie im landwirtschaftlichen Schulwesen üblich finden im Vorfeld der Bundespersonalvertre-

tungswahlen 2019 Vorwahlen statt. Diese werden im Mai durchgeführt.

Bei dieser Vorwahl werden einerseits die Liste der zukünftigen Mitglieder des Zentralausschusses und andererseits auch die Liste der Mitglieder der Dienststellenausschüsse bzw. Vertrauenspersonen gewählt.

An den einzelnen Schulstandorten ist es daher wichtig über mögliche Kandidatinnen und Kandidaten nachzudenken. Schulen mit 20 und mehr Lehrerinnen und Lehrern wählen einen Dienststellenausschuss (3 Mitglieder + 3 Ersatzmitglieder). Dienststellen mit bis zu 19 Kolleginnen und Kollegen wählen 2 Vertrauenspersonen + 2 Ersatzleute.

Die Kandidatinnen und Kandidaten für die Vorwahl zum Zentralausschuss wurden im Rahmen des Schulungskurses vorgestellt.

Genauere Informationen zum Ablauf der Vorwahlen werden in einem Sonderrundschreiben Ende April mitgeteilt.

Bildungsdirektion

Seit 1. Jänner 2019 ist für Personalangelegenheiten der Lehrkräfte die Bildungsdirektion zuständig. Der Übergang hat aus unserer Sicht sehr gut funktioniert und die Zusammenarbeit mit den zuständigen Personen funktioniert reibungslos.

Es gab einige Anpassungen, die im Zuge von Dienstanweisungen mitgeteilt wurden.

Seitens der Personalvertretung sind wir dabei, in Zusammenarbeit mit der Bildungsdirektion, eine Formularsammlung für die wichtigsten Ansuchen als Serviceleistung aufzubauen. Die ersten Formu-

lare befinden sich bereits auf der Homepage. Anregungen dazu nehmen wir gerne entgegen.

Sonderurlaub

In einer der Dienstanweisungen der Bildungsdirektion wurden die Sonderurlaube geregelt. Hier die kurze Zusammenfassung.

Der Lehrperson kann auf ihr Ansuchen aus wichtigen persönlichen oder familiären Gründen, zur Fortbildung oder aus einem sonstigen besonderen Anlass ein Sonderurlaub gewährt werden.

Die Schulleitung kann folgende Sonderurlaube bewilligen:

- Wohnungswechsel mit eigenem Hausstand am gleichen Wohnort oder Neugründung eines eigenen Hausstandes: 1 Tag
- Wohnungswechsel mit eigenem Hausstand an einem neuen Wohnort: bis zu 2 Tagen
- Niederkunft der Ehegattin oder Lebensgefährtin: bis zu 2 Tagen
- Tod der Eltern, Schwiegereltern, Großeltern, Enkelkinder oder Geschwister: bis zu 2 Tagen
- Tod eines Schwiegenerkindes: 1 Tag
- Tod des Ehegatten oder der Ehegattin, des Lebensgefährten oder der Lebensgefährtin, eines eigenen Kindes oder eines Wahl- oder Adoptivkindes: bis zu 3 Tagen
- Eheschließung der Lehrkraft, sofern es sich um die dritte oder eine weitere Eheschließung handelt und der Lehrkraft bereits bei zwei früheren Eheschließungen ein Heiratsurlaub gewährt wurde: 1 Tag
- Eheschließung der Kinder: 1 Tag
- Silberne Hochzeit einer Lehrkraft: 1 Tag
- Vorladung zu Verwaltungsbehörden und Gerichten als Partei, als Zeuge bzw. Zeugin oder als Laienrichter bzw. Laienrichterin; Vorladung zur Kraftfahrzeugsüberprüfung; Teilnahme an Elternsprechtagen: die unbedingt notwendige Zeit
- Für die nach § 57a Kraftfahrgesetz wiederkehrende Begutachtung von Fahrzeugen („Pickerl“) gebührt kein Sonderurlaub.
- Aufsuchen eines Arztes bzw. einer Ärztin zur Gesundenuntersuchung oder wegen einer nicht akuten Erkrankung (z.B. Zahnbehandlung), wenn das Aufsuchen des Arztes bzw. der Ärztin nur während der Dienstzeit möglich ist: die unbedingt notwendige Zeit

- Einsätze zur Lebens- oder Umweltrettung im Rahmen von Großschadensereignissen oder Katastrophen (z.B. Hochwasser) durch Mitglieder von Einsatzorganisationen (Rettung u.a.): bis zu 3 Tagen
- Für notwendige und unaufschiebbare Einsätze von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ist Sonderurlaub unter Fortzahlung der Bezüge für die unbedingt notwendige Zeit zu gewähren. Für von der Landesfeuerwehrschule durchgeführte Schulungen und Übungen erfolgt die Gewährung eines Sonderurlaubes unter Fortzahlung der Bezüge durch die Bildungsdirektion für Niederösterreich.

Ein derartiger Sonderurlaub kann im jeweils angeführten Ausmaß, insgesamt jedoch nur bis zum Höchstausmaß von 64 Stunden im Jahr, gewährt werden. Dieses Höchstausmaß gilt nicht für den Sonderurlaub für notwendige und unaufschiebbare Einsätze von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr. Im Fall einer Teilzeitbeschäftigung verringert sich das Stundenausmaß entsprechend dem Ausmaß der Herabsetzung der Lehrverpflichtung.

Für Eheschließungen kann ein Sonderurlaub bei der Bildungsdirektion beantragt werden.

Pflegefreistellung

Die Lehrperson hat Anspruch auf Pflegefreistellung, wenn sie aus einem der folgenden Gründe nachweislich an der Dienstleistung verhindert ist:

- wegen der notwendigen Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten oder verunglückten nahen Angehörigen oder Kindes der Person, mit der die Lehrperson in Lebensgemeinschaft wohnt
- wegen der notwendigen Betreuung seiner/ihrer Kinder (Stief-, Wahl- oder Pflegekinder), sowie im gemeinsamen Haushalt lebende Kinder und Stiefkinder des Lebensgefährten/der Lebensgefährtin, wenn die Person, die die Kinder ständig betreut, aus den Gründen des § 15d Abs. 2 Z1 bis 4 MSchG für diese Pflege ausfällt.
- wegen der Begleitung seines erkrankten Kindes, Wahl- oder Pflegekindes, Stiefkindes oder des Kindes der Person, mit der er/sie in Lebensgemeinschaft lebt, bei einem stationären Aufenthalt in einer Heil- und Pflegeanstalt, sofern das

Kind das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Als nahe Angehörige sind der Ehegatte und Personen anzusehen, die mit der Lehrperson in gerader Linie verwandt sind, ferner Geschwister, Stief-, Wahl- oder Pflegekinder sowie die Person, mit der die Lehrperson in Lebensgemeinschaft lebt.

Der Anspruch auf Pflegefreistellung beträgt 20 Wochenstunden (24 Wochenstunden im neuen Dienstrecht) pro Schuljahr (bei Teilbeschäftigten entsprechend weniger, bei Dauer-Mehrdienstleistungen entsprechend mehr). Die Pflegefreistellung ist in vollen Unterrichtsstunden zu verbrauchen.

Ändert sich das Ausmaß der dienstplanmäßigen Wochendienstzeit der Lehrperson während des Schuljahres, so ist die in diesem Schuljahr bereits verbrauchte Zeit der Pflegefreistellung in dem Ausmaß umzurechnen, das der Änderung des Ausmaßes der dienstplanmäßigen Wochendienstzeit entspricht. Bruchteile von Stunden sind hierbei auf volle Stunden aufzurunden.

Die Lehrperson hat Anspruch auf eine weitere Pflegefreistellung (bis zu 20 WE / 24 Wochenstunden), wenn sie wegen der notwendigen Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten Kindes (Wahl- oder Pflegekindes), das das zwölfte Lebensjahr noch nicht überschritten hat, neuerlich an der Dienstleistung verhindert ist. Dieser weitergehende Anspruch besteht nur dann, wenn die unter normalen Voraussetzungen zulässige Pflegefreistellung bereits konsumiert wurde und es sich bei Erkrankung des Kindes um einen neuen Anlass handelt.

Die Lehrperson hat Anspruch auf Pflegefreistellung, wenn die o.g. Gründe einer Verhinderung an der Dienstleistung nachweislich gegeben sind. Die Lehrperson muss unter Angabe des Grundes die Verhinderung unverzüglich dem/der Direktor/in melden. Eine Bestätigung (Nachweis) des Verhinderungsgrundes kann verlangt werden.

BVA – Artikel Gesunde Schule

„Gute gesunde Schulen brauchen gute gesunde Lehrer“

Die BVA zeigt in vielen praktischen Projekten die positive Wirksamkeit von Gesundheitsförderung an Schulen auf.

Die Vorteile für LehrerInnen liegen in der Reduktion gesundheitlicher Risiken und Beschwerden und in der Verbesserung des Arbeitsklimas.

Interessant ist, dass sich viele Aussagen mit den Ergebnissen der Lehrerstudie decken, die vor ca. einem Jahr von der Pädagogischen Hochschule NÖ in Zusammenarbeit mit der UNI Wien durchgeführt wurde.

5 Argumente für die Gesundheitsförderung für Lehrerinnen

1. Die gesundheitliche Situation

Psychische Belastungen im Lehrberuf führen zu psychischen und psychosomatischen Schäden und sind oft Ursachen krankheitsbedingter Frühpensionen. Bei zunehmendem Dienstalder verschlechtert sich der Gesundheitszustand in den Bereichen Müdigkeit, Rückenschmerzen und emotionaler Erschöpfung.

Bei der durchgeführten Befragung gaben rund 30 % der Kolleginnen und Kollegen an unter Beeinträchtigungen des Bewegungsapparates zu leiden. Rund 50 % zeigen Beschwerden im Bereich Stimme und Stimmbänder. Müdigkeit und Erschöpfung macht sich bei rund 45 % mehr oder weniger bemerkbar.

2. Die Altersverteilung in der Berufsgruppe

Durch Überalterung der KollegInnen und zu wenig JunglehrerInnen wird ein Lehrermangel ausgelöst, der eine Überlastung unserer Älteren Dienstnehmer auslösen kann.

Die Belastungen durch Überstunden und Supplierungen ist für 20-25 % unserer KollegInnen ein Thema. Weit belastender wird der administrative Aufwand empfunden, der für rund 50% mehr oder weniger belastend ist.

3. Die Notwendigkeit einer langfristigen Management- und Personalstrategie

Eine der obersten Kernaufgaben der Schulleitung (sh. Schulautonomie) sollte die Personalentwicklung sein!

Kernfaktoren eines gesundheitsfördernden Führungsstils und einer langfristigen Personalentwicklung sind:

- Wertschätzung und Anerkennung
- Handlungsspielraum und Mitbestimmung
- Kommunikation und Transparenz
- Soziale Unterstützung

Effektives Personalmanagement setzt seinen Blickwinkel auf **Leistung – Fehlzeiten – Gesundheit!**

Gesundheitsförderung ist nicht nur für LehrerInnen zu sehen, sondern auch für die Schulleitung. Sie ist daher als Führungsaufgabe für andere und sich selbst zu sehen!

Hier sind es überwiegend mangelndes Lob und Anerkennung, ineffiziente Besprechungen und Konferenzen, einseitige Aufgabenverteilung, die Themen, die als belastend empfunden werden.

4. Zusammenhang von Gesundheits- und Qualitätsentwicklung

Gesundheitsförderung und Gesundheitsmanagement sind keine „Zusatzthemen“, die auch noch bearbeitet werden müssen, sondern können wichtige Beiträge zur Schulentwicklung und zum schulischen Qualitätsmanagement liefern und damit zum Kerngeschäft von Schulen werden.

5. Zusammenhang von Gesundheit und Bildung

Gesundheit und Bildung sind zwei Schlüsselressourcen jeder Gesellschaft:

- Der Bildungsgrad hat massiven Einfluss auf Lebenserwartung und Gesundheitszustand
- Die Unterrichtsqualität der SchülerInnen ist nicht „nur“ für die Leistungsfähigkeit sondern auch für deren Gesundheit von zentraler Bedeutung

Die 3 Gesundheitsfaktoren am Arbeitsplatz „Schule“ sind:

1. Gesundheitsbelastung

- Überforderung (Stress, Zeitdruck,..)
- Verhalten der SchülerInnen, Lärm
- langes Sprechen, Stehen
- mangelnde Regenerationsphasen

2. Gesundheitsressourcen

- soziale Unterstützung durch KollegInnen
- Arbeitszufriedenheit, Unterstützung bei Belastungen
- Mitgestaltung, Work-life Balance
- Regenerationsmöglichkeiten
- familiäre Integration

3. Sozialer Rückhalt

- Gegenseitige Hilfe und soziale Unterstützung
- Gemeinsame Werte und Regeln
- Mitarbeiterinnenorientierte Führung durch die Schulleitung

Diesen 3 Bereichen gilt es mehr Aufmerksamkeit zu schenken. SI Ing. Agnes Karpf-Riegler hat vor einigen Jahren die Initiative „Gesunde Schule“ gestartet, an der sich etliche Schulen beteiligt haben und auch einige Projekte umgesetzt wurden. Oft sind es kleine Rädchen an denen man drehen muss – gerechtere Aufgabenverteilung, Lob und Anerkennung für geleistete Arbeit, gut geplanter Schulalltag,... manchmal erfordert es größere Anstrengungen – Änderung des persönlichen Lebensstils/mehr Sport, gesündere Ernährung oder Konfliktmanagement,... wenn es notwendig ist.

Tun wir gemeinsam etwas für unsere Gesundheit!

Informationen und Anregungen zum Projekt **Gesunde Schule**: www.bva.at/gf

FSME Impfung

Seitens der BVA (prag. LehrerInnen) bzw. der AUVA (VertragslehrerInnen) gibt es die Möglichkeit zur FSME Impfung. Nähere Informationen sowie die Antragsformulare sind an die Personalvertreterinnen der einzelnen Schulen ergangen.

Pensionsinfo

Da es immer wieder Anfragen zum Thema „Versetzung in den Ruhestand“ gibt, dürfen wir nochmals auf die PV Homepage verweisen.

Dort findet man einige Informationen zum Thema sowie das Datenerhebungsblatt für eine allfällige Berechnung. Die Berechnung eines Richtwerts ist nur möglich, wenn alle notwendigen Unterlagen vorhanden sind.

Nochmals im Überblick - Versetzungen in den Ruhestand für pragmatisierte KollegInnen:

- + Korridorpension – ab 62 Jahren und 40 Jahre ruhegenussfähiger Gesamtdienstzeit
- + „Langzeitversichertenregelung Neu“ – ab 62 Jahren und 42 beitragsgedeckten Jahren
- + Regelpension mit 65 Jahren

Vertragsbedienstete KollegInnen finden ihre Informationen im Online-Pensionskonto.

Personalia

Neuaufnahmen

(mit Feb. .2019)

Martin **BUHEGGER** - LFS Oberiebenbrunn

Bernhard **FROSCHAUER** -LFS Gießhübl

Renate **LECHNER** - LFS Gießhübl

Nicole **MAYER** - LFS Krems

Der Zentralausschuss begrüßt die neuen Kolleginnen und Kollegen und wünscht viel Freude, Begeisterung und Erfüllung im Lehrberuf.

Versetzung in den Ruhestand

mit Jänner 2019

Leopold **GATTINGER** – LFS Krems

mit März 2019

Horst **LAHNER** – LFS Obersiebenbrunn

Dir. Anna-Maria **BETZ** – LBS Langenlois

Der Zentralausschuss bedankt sich für die jahrzehntelange engagierte Tätigkeit in den landwirtschaftlichen Fachschulen und wünscht alles Gute, vor allem Gesundheit und Freude für den neuen Lebensabschnitt.

Wir gratulieren

... zum 50. Geburtstag

Leonhard **CZIPIN** - LFS Krems

Karin **STEIGBERGER** – LFS Gießhübl

... zum 60. Geburtstag

Josef **BRÄUTIGAM** – LFS Tulln

Gerhard **BREUER** – LFS Obersiebenbrunn

Karl **HOFHECKER** - LFS Pyhra

Anna **KASTNER** - LFS Zwettl

*Regina Pribitzer
Ewald Gill
Christine Riedl
Franz Fuger*

Impressum:

Informationen des Zentralausschusses und der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst, Landesektion 27
Inhaber und Herausgeber: Zentralausschuss und Landesektion 27 der nö. Landwirtschaftslehrerinnen/ -lehrer
Textverarbeitung und Layout: Regina Pribitzer
Redaktion und für den Inhalt verantwortlich: Regina Pribitzer, Landwirtschaftliche Fachschule Obersiebenbrunn, Feldhofstraße 6, 2283 Obersiebenbrunn
ZVR-Nummer: 576439352 - www.oegb.at/datenschutz - www.noe.gv.at/datenschutz